

## **XV. ZUSATZPROTOKOLL**

zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits.

### **Präambel**

Bedingt durch die organisatorischen Änderungen durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) wurden, wie bereits im XIV. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 geregelt, die ursprünglich in § 2 des Gesamtvertrags angeführten weiteren Versicherungsträger nicht mehr von dessen Geltungsbereich umfasst. Aus diesem Grund wird auch die in § 1 Abs. 3 geregelte Definition entfernt und die nachfolgenden Absätze entsprechend vorgerückt.

### **I.**

#### **Laufdauer**

Die Regelungen betreffend die Honorierung der von den Vertragsfachärztinnen/-fachärzten für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation verrechenbaren Leistungen, derzeit gültig bis zum 31. Dezember 2020, werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die im V. bzw. im X. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 vereinbarten Honorarregelungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für physikalische Medizin gelten, sofern in der Folge nichts anderes vereinbart wird, unberührt weiter.

### **II.**

#### **Jahressummen**

1. Die von den Vertragsfachärztinnen/-fachärzten und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 für Anspruchsberechtigte des Versicherungsträgers gemäß der in Anlage I des Tarifs erbrachten Leistungen werden mit einer garantierten maximalen Honorarsumme von 12.496.881,90 Euro abgegolten. Diese Summe inkludiert eine zweiprozentige Anhebung gegenüber dem Vorjahr.

2. Basis für die Festlegung der im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 für jede/n Vertragsfachärztin/-facharzt und Vertragsfacharztgruppenpraxis für physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation gültigen individuellen Jahresrichtsummen ist die zum Stichtag 31. Dezember 2020 gültige Jahresrichtsumme.
3. Diese individuelle Jahresrichtsumme wird für das Jahr 2021 per 1. Jänner gegenüber der Vorjahresrichtsumme im selben Ausmaß angehoben, wie die gemäß Absatz 1 für alle Vertragsfachärztinnen/-fachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation garantierte maximale Jahressumme gegenüber dem Vorjahr erhöht wird.
4. Die im X. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 unter IX. geregelte Durchrechnung etwaiger Über- oder Unterschreitungsbeiträge sowie der daraus resultierende Ausgleich erfolgt mit der Abrechnung des 4. Quartals 2021.

### III.

#### **Tarifierung**

Grundlage der Honorierung der von den Vertragsfachärztinnen/-fachärzten für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation erbrachten Leistungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 ist der zum 31. Dezember 2020 gültige Tarifikatalog. Zu- und Abschläge gelten für diesen Zeitraum gemäß den bereits beschlossenen Bestimmungen der Zusatzprotokolle zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011, ebenso wie die darin geregelten Bestimmungen zur Valorisierung um den VPI 2020.

### IV.

#### **Bewegungstherapie**

Mit Verweis auf die Regelungen der Bewegungstherapie, V. des X. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011, wird – unter Beibehaltung der diesbezüglich verankerten Bestimmungen - Folgendes geregelt:

Der Mindestanteil an Bewegungstherapie in Prozent an allen erbrachten Therapieleistungen des Leistungskataloges beträgt im Betrachtungszeitraum des Jahres 2021 weiterhin 23 %.

V.

**Einmalzahlung**

Vertragsfachärztinnen/-fachärzte für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation, die das mit der Österreichischen Gesundheitskasse bestehende Einzelvertragsverhältnis spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beenden, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung gemäß den Regelungen des XIV. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011.

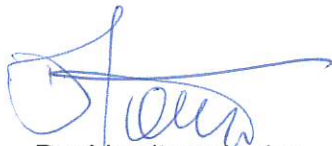
VI.

**Wirksamkeitsbeginn**

Die im Rahmen dieses Zusatzprotokolls getroffenen Regelungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Wien, 17. November 2020

Für die Ärztekammer für Wien



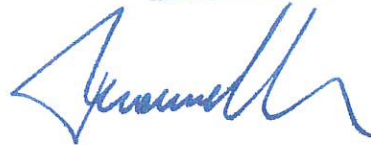
Der Vorsitzende der  
Sektion Fachärzte



Die Vorsitzende der  
Sektion Allgemeinmedizin



Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte



Der Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Für den Leitenden Angestellten:

Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

Andreas Huss, MBA

